

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1254

Trimbach: Bewilligung für den Neubau eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, Rückgabe-Bauwerks und einer Grundwasser-Wärmepumpe / Konzessionerteilung zur Grundwasser-Entnahme sowie Rückversickerung für den Neubau R. Nussbaum AG auf GB Trimbach Nr. 2649

1. Erwägungen

- 1.1 Die Firma R. Nussbaum AG, Martin Disteli-Strasse 26, Postfach, 4601 Olten, hat mit Datum vom 9. Mai 2008 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung und Konzessionierung einer Grundwasserwärmepumpe zu Heiz- und Kühlzwecken mit einer maximalen Entnahme von 1'800 l/min für die Heizung und Kühlung des neuen Firmengebäudes auf GB Trimbach Nr. 2649 eingereicht.
- 1.2 Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) wurden vorgängig mittels zweier Sondierbohrungen und mit einem Klein- sowie einem Dauerpumpversuch im Entnahmeschacht KB1 sowie mit Rückversickerung im Rückgabeschacht KB2, bewilligt mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 27. Februar 2008, durchgeführt und vom Büro Sieber Cassina Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten, fachkundig begleitet und ausgewertet.
- 1.3 Der Hydrogeologische Bericht "Gewerbeneubau Nussbaum AG, Trimbach, Grundwassernutzung zu Wärme- und Kühlzwecken", Büro Sieber Cassina Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten, Auftrags-Nr. SO1092A, vom 29. April 2008, hat die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf den Grundwasserträger und auf benachbarte Grundwassernutzungen aufgezeigt.
- 1.4 Gestützt auf § 8 Abs. 2 WRV hat das Bau- und Justizdepartement die Ausschreibung des Gesuches im örtlichen Publikationsorgan (Amtsanzeiger für die Gemeinde Trimbach vom 22. Mai 2008) sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn (Nr. 21 vom 23. Mai 2008) veranlasst. Die Gesuchsunterlagen lagen in der Zeit vom 22. Mai 2008 bis 5. Juni 2008 beim Bauamt, Baslerstrasse 122, 4632, Trimbach, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme auf.
- 1.5 Gegen die Grundwasserentnahme gingen keine Einsprachen ein.
- 1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasserentnahme und -rückgabe sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken eine Konzession von 1'800 l/min erteilt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen wird der Firma R. Nussbaum AG, Martin Disteli-Strasse 26, Postfach, 4601 Olten, gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie gestützt auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Konzession erteilt zur Erstellung und zum Betrieb eines Grundwasser-Entnahmeschachtes, eines Rückgabe-Bauwerks und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heiz- und Kühlwecken auf GB Trimbach Nr. 2649 sowie zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Heizung und Kühlung der Firma auf GB Trimbach Nr. 2649.
- 2.1.1 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 2.1.2 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge beträgt 1'800 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge von 1'800 l/min nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die Anlage ist mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzu-lesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.1.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Heizung und Kühlung der Firma R. Nussbaum AG auf GB Trimbach Nr. 2649 verwendet werden.
- 2.1.5 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 5 °C erwärmt resp. abgekühlt werden.
- 2.1.6 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma R. Nussbaum AG, Martin Disteli-Strasse 26, Postfach, 4601 Olten, und dem geologischen Gutachten "Gewerbeneubau R. Nussbaum AG, Trimbach, Grundwassernutzung zu Wärme- und Kühlzwecken", des Büros Sieber Cassina Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten, Auftrags-Nr. SO1092A, vom 29. April 2008, sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.1.7 Das beigelegte Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und ist als verbindlich zu beachten.
- 2.1.8 Das gepumpte und - ausser thermisch - unveränderte Grundwasser ist in den dafür vorgesehenen Rückgabeschacht abzuleiten und zu versickern. Die Zuleitung vom Förderbrunnen sowie die Ableitung in den Rückgabeschacht sind genügend gross zu dimensionieren und mit Rückschlagklappen zu versehen.
- 2.1.9 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits) sind konsequent zu trennen.
- 2.1.10 Vor Inbetriebnahme ist die ganze Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme zu melden.

- 2.1.11 Die Anlage ist gemäss Merkblatt in regelmässigen Abständen technisch zu warten.
- 2.1.12 Die Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.1.13 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig zurückzubauen (vgl. § 23 Abs. 4 WRG).
- 2.1.14 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. D Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird.
- 2.2 Die aus vorliegendem Beschluss sich ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Trimbach Nr. 2649 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Firma R. Nussbaum AG, Martin Disteli-Strasse 26, Postfach, 4601 Olten, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten.
- 2.3 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens, des Rückgabeschachtes und der dazugehörigen Zu- und Ableitung sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.
- 2.4 Mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe, sind noch vor Inbetriebnahme der Anlage die Modalitäten der ausstehenden Kältemittelbewilligung festzulegen (laut Gesuch 2 x 75 kg R-134 a).
- 2.5 Die Firma R. Nussbaum AG, Martin Disteli-Strasse 26, Postfach, 4601 Olten, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 966.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 326.70, insgesamt Fr. 1'292.70, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung R. Nussbaum AG, Martin Disteli-Strasse 26, Postfach, 4601 Olten

Bewilligungsgebühr:	Fr.	966.00	(KA 431001 / A 80052 TP 212/220)
Publikationskosten::	Fr.	326.70	(KA 435015 / A 45820)
Total	Fr.	<u>1'292.70</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt		

Beilage

Merkblatt „Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe“

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 212.107.004 mit Plänen, FS GS, FS GST) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (mit Plänen, nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach, mit Plänen
(Versand durch Amt für Umwelt)

W. Thommen AG, Architekten und Planer, Ziegelackerstrasse 5, 4603 Olten

R. Nussbaum AG, Martin Disteli-Strasse 26, Postfach, 4601 Olten, mit Plänen und Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amt-
haus, 4600 Olten, mit Plänen, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen
Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Trimbach Nr. 2649 gemäss Ziff. 2.2 des
vorliegenden Beschlusses; Versand durch Amt für Umwelt)